

Schwimmunterricht der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren 2022 / 2023

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

für den Schwimmunterricht in den dritten Klassen gilt die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28. Juni 2021 „**Sicherheit im Schulsport**“.

Hier sind folgende Regelungen zum Schwimmunterricht formuliert:

1.1 Durchführungsbestimmungen für den Schwimmunterricht

Der Anfangsschwimmunterricht ist in der Doppeljahrgangsstufe 3/4 verbindlich und bis zum Ende der Klassenstufe 4 abzuschließen. Schüler, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen, das sie vom Schwimmen befreit, nehmen nicht am Schulschwimmen teil, sondern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Thüringer Schulordnung an anderem Unterricht.

1.1.1

Zu Beginn des Schuljahres sind die Eltern durch den betreffenden Klassenlehrer über die Durchführung der Schwimmbildung in Kenntnis zu setzen. Die Eltern bestätigen in schriftlicher Form, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme ihres Kindes am Schwimmunterricht bestehen bzw. sie über alle für den Schwimmunterricht relevanten Beeinträchtigungen ihres Kindes Auskunft gegeben haben.

Der Schwimmunterricht erfolgt in der Regel ganzjährig. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ist die Erteilung des Schwimmunterrichts epochal möglich.

Der Schwimmunterricht sollte in den Klassenstufen 5 bis 12 im alternativ-verbindlichen Lernbereich weitergeführt werden. Zu Beginn jedes Schulhalbjahres sind alle Schüler über das Verhalten in der Schwimmstätte und ihre Besonderheiten sowie über die geltenden Baderegeln aktenkundig zu belehren. Dazu gehört auch die Belehrung zum Ablegen von Schmuck (siehe „Grundsätze für die Sicherheit im Schulsport“).

1.1.2

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich über die gesamte Aufenthaltszeit der Schüler in der Schwimmstätte.

Die Lehrkraft hat den Bereich der Schwimmbildung als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Vor jedem Betreten der Schwimmstätte sowie unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Schwimmunterrichts ist die Anwesenheit der Schüler festzustellen.

Beim Anfangsschwimmunterricht besteht die Aufsichtspflicht der Erzieher grundsätzlich bis zum Schwimmbeckenbereich. Die Aufsichtspflicht im Schwimmbeckenbereich liegt bei der Schwimmlehrkraft.

Zur Sicherung der Aufsicht und zur Gewährleistung eventuell notwendiger Rettungsaktionen ist die ständige Anwesenheit der den Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte im Schwimmbeckenbereich erforderlich. Dabei müssen diese ihren Standort so wählen, dass sie alle, insbesondere die im Wasser befindlichen Schüler ihrer Schwimmgruppe, beobachten können.

Die Schüler sind über die besonderen Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen beim Schwimmunterricht zu belehren.

Kopf- und Startsprünge in Becken mit weniger als 1,35 m Wassertiefe sind verboten.

Bei allen Sprüngen ins Wasser darf erst gesprungen werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Lehrkräfte müssen Schwimmkleidung oder andere für den Schwimmunterricht geeignete Kleidung tragen, die eine sofortige Rettung von Schülern ermöglicht.

1.1.3

Bei der Schwimmausbildung im Anfangsunterricht dürfen von einer Lehrkraft höchstens 15 Schüler gleichzeitig unterrichtet werden. Wird diese Messzahl überschritten, ist zusätzlich die Anwesenheit einer weiteren Schwimmlehrkraft für die Schwimmgruppe erforderlich. Im Schwimmunterricht der Förderschule bzw. im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts ist ggf. über den Einsatz weiterer Lehrkräfte/weiterer Sonderpädagogischer Fachkräfte die Teilnahme von Schülern entsprechend ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf zu gewährleisten. Sonderpädagogische Fachkräfte ohne aktuelle Rettungsfähigkeit dürfen dabei nur als Aufsichtskräfte zum Einsatz kommen, die Leitung des Schwimmunterrichts obliegt ausschließlich der Schwimmlehrkraft.

1.1.4

Der Schwimmunterricht ist nur in öffentlichen Schwimmbädern durchzuführen. Der von der Schule genutzte Beckenteil muss vom öffentlichen Badebetrieb abgetrennt sein (z.B. Schwimmbühne). Lehrkräfte müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie den gültigen Bestimmungen der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein und sich von der Einsetzbarkeit der Rettungsgegenstände sowie der Materialien der Ersten Hilfe vor jeder Unterrichtsstunde überzeugen.

Die Zeitdauer einer Übungseinheit ist entsprechend der Wasser- und Lufttemperatur sowie unter Berücksichtigung der speziellen Alters- und Entwicklungsbesonderheiten der Schüler festzulegen.

1.2 Einsatz von Sportlehrern im Schulschwimmunterricht

Voraussetzungen für den Einsatz als Lehrer im Schulschwimmunterricht sind:

- der Nachweis einer Lehrbefähigung für das Fach Sport bzw. der Nachweis einer Unterrichtserlaubnis Sport, die über das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) erworben wurde,
- der Nachweis der Rettungsfähigkeit (Voraussetzung: das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen DRSA in Bronze und ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis)
- oder deren Auffrischung, die nicht älter als drei Jahre sein darf.

Die Rettungsfähigkeit umfasst Grundkenntnisse der Ersten Hilfe, der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW), des Rettungsverhaltens im und am Wasser, der Methodik des Schwimm-Anfangsunterrichts einschließlich alters- und verhaltenstypischer Besonderheiten sowie Sicherheitsbestimmungen im Schulschwimmen.

Schwimmunterricht darf nicht von Lehrkräften mit zeitlich befristeter Unterrichtsbeauftragung für das Fach Sport durchgeführt werden.

Die Bestätigung als Lehrkraft für den Schwimmunterricht erfolgt für den Zeitraum der Gültigkeit des Nachweises zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit (jedoch max. für drei Jahre) durch das zuständige Staatliche Schulamt.

Der Geltungsbereich dieses Schwimmbriefes erstreckt sich auf **alle** Staatlichen Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Staatliche Förderzentren im Bereich des Staatlichen Schulamtes Ostthüringen.

Darüber hinaus sind folgende Festlegungen erforderlich:

- Das Thema Schwimmunterricht muss Inhalt eines Elternabends sein, die Schwimmlehrer unterstützen Ihre Schule dabei.
- Für die Aufsicht während des Transportes zur Schwimmhalle und während des Umkleidens der Schüler sind die Aufsichtspersonen der Schule verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht endet, wenn die Schüler den Innenraum der Schwimmhalle (Beckenraum) betreten. Hier übernimmt der verantwortliche Schwimmlehrer die Aufsichtspflicht.
- In gegenseitiger Absprache müssen Aufsichtspersonen der am Schwimmunterricht beteiligten Schulen im Gebäude der Schwimmhalle verbleiben bzw. bei Notwendigkeit mit am Beckenrand verweilen, um Kinder, die aus zwingenden Gründen nicht mehr an der Schwimmstunde teilnehmen können, zu beaufsichtigen.
- Erkrankte Kinder (Attest, Sportbefreiung) bleiben in der Schule und werden dort unterrichtet.
- Die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen beginnt erneut, wenn die Schüler den Badebereich verlassen und den Umkleideraum betreten.
- Kann eine Schule aus vorhersehbaren Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, ist dies dem verantwortlichen Schwimmlehrer im vorab mitzuteilen. Treten nicht vorhersehbare Verspätungen auf (z.B. Busverspätungen) ist nachzufragen, ob der Schwimmunterricht am betreffenden Tag noch möglich ist. Bei 15 Minuten Verspätung und mehr ist der Unterricht nicht mehr sinnvoll.
- Zur ersten Schwimmstunde sind durch die Begleitperson der Schule eine Klassenliste, Atteste, Sportbefreiungen, Hinweise der Eltern abzugeben. Die Spalten 1 bis 4 der Klassenliste sind vollständig auszufüllen. Vorhandene Schwimmstufen sind als Kopie dem Klassenlehrer vorzulegen.

Inhalt der Belehrung für eventuell notwendige „1:1 Betreuung“

- ständige Betreuung des Schülers auf dem Weg zum und vom Schwimmunterricht
- ständige Aufsicht in der Garderobe und im Duschaum
- während der Wasserarbeit ständiger Blickkontakt vom Beckenrand aus zum Schüler, bei jeglicher Auffälligkeit ist umgehend der Schwimmlehrer zu informieren, dabei ist besonders auf Mimik und Gestik der Kinder zu achten, eventuell notwendige Maßnahmen zu Rettung werden vom Schwimmlehrer eingeleitet. Die aktenkundige Belehrung der Schüler ist in der jeweils ersten Schulwoche jedes Schuljahres durchzuführen und im Klassenbuch zu vermerken.

Die Schüler haben zum Schwimmunterricht mitzubringen:

- * Badehose/Badeanzug
- * Badekappe mit deutlich angebrachtem, gut lesbarem Vornamen auf der Stirnseite
(Dringend wasserfest und mindestens 5 cm großgeschrieben!)
- * 2 Handtücher, Duschbad
- * Mütze

- Bescheinigung der Eltern über die Schwimmerlaubnis.

Gera, 14. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Rader
Schulamtsleiter

Anlage: * Mitteilung an die Eltern
* Belehrungsschwerpunkte
* Baderegeln
* Klassenliste

**Staatliches Schulamt Ostthüringen
Schwimmunterricht - Namensliste**

Schule:

Klasse / Klassenlehrer:

Name, Vorname	Telefon Eltern	Attest / Mitteilungen	vorhandener Schwimmpass
		<i>Siehe Elternzettel!</i>	<i>Klassenlehrer /Schwimmlehrer</i>
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/
			/

Aktenkundige Belehrung für begleitende Lehrer und Erzieher

Infektionsschutzkonzept beachten! Begleitpersonen bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift in der Schwimmhalle!

1. Vor den Garderoben sind die Straßenschuhe auszuziehen, die Umkleideräume und Duschen dürfen nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden.
2. Das Umkleiden der Schüler sowie das Duschen sind zu beaufsichtigen (alle Kinder duschen nackt und seifen sich ab).
3. Die Schüler werden an der Tür zum Beckenraum von den Schwimmlehrern übernommen bzw. von den Erziehern zum Übungsplatz begleitet.
4. Nach dem Unterricht ist die Vollzähligkeit zu überprüfen.
5. Dusch- und Umkleideräume sind auf liegengebliebene Sachen zu kontrollieren.
6. Achtung beim Umgang mit Föhnen.
7. Kinder, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, bleiben in der Schule!
8. Bei der Aufsicht während des Umkleidens sind folgende Hinweise zu beachten:
 - * jedes Kind behält während des gesamten Schuljahres den Umkleideplatz, der ihm zu Beginn zugewiesen wurde;
 - * vor dem Duschen benutzen alle Kinder die Toilette, duschen nackt und waschen sich gründlich;
 - * nach dem Schwimmen wird die Badebekleidung im Duschaum ausgezogen und ausgewrungen.
 - * beim Verlassen des Umkleideraumes sind dieser und die Schränke zu kontrollieren.

Achtung: Da die Schwimmhallenordnung für alle Nutzer verbindlich ist, dürfen auch die Aufsichtspersonen in den Garderoben keine Straßenschuhe tragen, die jeweilige Schwimmhallenordnung ist verbindlich.
9. Aus gegebenem Anlass weise ich auf die Wichtigkeit der Belehrung bezüglich der Aufsicht von Schülern mit besonderen Krankheiten, die aus ärztlicher Sicht einer Einzelaufsicht bedürfen, hin. Zu belehren sind die beauftragten Lehrer/Erzieher zu Beginn des Schuljahres bzw. beim Wechsel der Aufsichtsperson im Laufe des Schuljahres



Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Ihr Sohn/Ihre Tochter nimmt in der 3. Klasse am Schwimmunterricht teil. Bitte informieren Sie uns, ob wir im Rahmen des Unterrichts besondere Rücksicht beim Schwimmen, Tauchen und Springen nehmen müssen, die sich aus gesundheitlichen Gründen ergibt.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme am Schwimmunterricht einschränken oder ausschließen mit entsprechenden Hinweisen zur Belastbarkeit, sind ärztlich zu bescheinigen.

Der Schwimmunterricht findet jeden _____ in der Zeit von ____ bis ____ Uhr statt.

Dazu sind mitzubringen:

- Badehose, Badeanzug
- Handtuch, Duschbad
- Bürste, Kamm, Mütze
- Badekappe (mit Vornamen beschriftet, evtl. gestickt Namenszug mindestens 5 cm groß)
- das Tragen von Badeschuhen ist möglich

Bitte geben Sie den unteren Teil dieses Schreibens sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben bis zum Schuljahresbeginn an die Schule zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

✂

.....
Name, Vorname des Kindes

- Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken.
- Mein/unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber folgende gesundheitliche Beeinträchtigung:

<input type="radio"/> Hörbehinderungen / Trommelfell	<input type="radio"/> Körperbehinderungen
<input type="radio"/> Ohrenstöpsel mitbringen	<input type="radio"/> Rheuma
<input type="radio"/> Herz/Kreislaufkrankungen	<input type="radio"/> spastische Bronchitis
<input type="radio"/> Blasen/Nierenerkrankungen	<input type="radio"/> ansteckende Ekzeme
<input type="radio"/> Hauterkrankungen	<input type="radio"/> Krämpfe
<input type="radio"/> Diabetes	<input type="radio"/> Blutzuckerkontrolle erforderlich
<input type="radio"/> Anfallsleiden/Epilepsie	<input type="radio"/> Springen / Tauchen: ja / nein
<input type="radio"/> Augenerkrankungen/Sehbehinderung	<input type="radio"/> Asthmaspray ist ständig bei sich zu tragen
<input type="radio"/> Brille im Schwimmunterricht ja/nein	
<input type="radio"/> andere Beeinträchtigungen: _____	

Teilen Sie den Schwimmlehrern weitere, für den Aufenthalt Ihres Kindes im Wasser wichtige Informationen mit.

Mein/unser Kind darf nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, ein Attest wird vorgelegt

Ort / Datum

Unterschrift der Eltern